



## **Antrag auf Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung**



### **§ 13 Wahlen**

(4) Auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitgliedes (nach § 1 (2)) erfolgt eine Personaldebatte. Personaldebatten sind nicht öffentlich. Das heißt, dass nur die nach § 1 (2) stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz daran teilnehmen dürfen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat den Raum ebenfalls zu verlassen. Bei Wahlen zur Diözesanleitung erfolgt immer eine Personaldebatte. Eine Beantragung ist nicht erforderlich.

**Beschlossen durch die Herbst-Diözesankonferenz der Kolpingjugend am 16.11.2019.**